Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die

Hochschulen des Landes Baden-Württemberg
gemäß Verteiler

Verfassten Studierendenschaften
gemäß Verteiler

Stuttgart 29. September 2015
Name Dr. Barz
Durchwahl 0711 279-3237
Telefax 0711 279-3212
E-Mail Andreas.Barz@mwk.bwl.de
Gebäude Königstr. 44
Aktenzeichen 0421.917/11/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsvorschrift zum Vorschlagsrecht der Studierenden nach § 1 Abs. 2 Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 29. September 2015 hat Ihnen Frau Ministerialdirektorin Dr. Schwanitz die Verwaltungsvorschrift zum Vorschlagsrecht der Studierenden nach § 1 Abs. 2 Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) zur Verfügung gestellt.

Ihre Anregungen und Änderungsvorschläge waren für uns sehr hilfreich, wenngleich wir nicht jeden Vorschlag übernehmen konnten. Einige Bemerkungen und Hinweise möchten wir erläuternd mit diesem Schreiben, auf das Frau Ministerialdirektorin bereits hingewiesen hat, erläuternd aufgreifen und bitten um Beachtung.

- Auch wenn bei der Erstellung des Vorschlags dezentrale Bereiche nach Ziff. 2.3 zu berücksichtigen sind, so handelt es sich doch um <u>einen</u> Vorschlag der Studierendenschaft, der dem Rektorat zugeht.

Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie

- Wenn auf der Grundlage des Vorschlags der Studierendenschaft Gegenstände finanziert bzw. erworben werden, können diese nicht in das Eigentum von Studierenden übergehen.
- Es sind Mittel der Hochschule, für welche die jeweilige Studierendenschaft dem Rektorat einen Verwendungsvorschlag vorlegt. Aus diesem Grund geht das Wissenschaftsministerium davon aus, dass die Hochschulen die Kosten für die Mittelbewirtschaftung tragen.
- Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insofern bindend. Bei einer möglichen Ablehnung wäre zu begründen, warum eine solche ausgesprochen wird.
- Eine Evaluation der Verwaltungsvorschrift ist nicht vorgesehen. Das Wissenschaftsministerium geht davon aus, dass die Erfahrungen in der Anwendung der Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Berichtspflicht oder im Rahmen von Dienstgesprächen dem Wissenschaftsministerium mitgeteilt werden.

Wir werden, soweit dies erforderlich und notwendig ist, Nachfragen Ihrerseits zusammentragen und die Antworten auf diesem Wege an Sie übermitteln. Das Referat 24 steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Ansprechpartner sind Herr Dr. Barz. Tel. 0711/279-3237, E-Mail Andreas.Barz@mwk.bwl.de, und Frau Schulz, 0711/279-3273, E-Mail Ines.Schulz@mwk.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gerber
Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung 2